

die Wahlergebnisse

§ 15

Bei Wahlen durch Stimmzettel wird das Ergebnis vom Wahlausschuss und den Wahlhelfern durch Auszählung der abgegebenen Stimmzettel festgestellt. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

§ 16

Bei offenen Wahlen durch Stimmzettel wird das Ergebnis vom Wahlausschuss und den Wahlhelfern durch Zählung der erhobenen Delegiertenkarten festgestellt, und zwar für Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung getrennt.

§ 17

Das Ergebnis jedes Wahlganges wird der Hauptversammlung vor Eröffnung des nächsten Wahlganges durch den Wahlleiter bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe enthält :

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Anzahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
3. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
4. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
5. den Namen des gewählten Bewerbers.

Bei offenen Wahlen enthält die Bekanntgabe :

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Anzahl der Zustimmungen,
3. die Anzahl der Ablehnungen,
4. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
1. den Namen des gewählten Bewerbers.

§ 18

Der Wahlleiter stellt durch Befragen fest, ob der gewählte Bewerber die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

§ 19

Der Wahlausschuss führt ein Protokoll, in dem enthalten sein müssen :

1. die eingegangenen und vorgebrachten Wahlvorschläge,
2. die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge gemäß § 17 WO,
3. die Feststellung über Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

Das Wahlprotokoll ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und wird zum Gesamtprotokoll der Hauptversammlung genommen.

Änderung der Wahlordnung

§ 20

Änderungen der Wahlordnung können in jeder Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Sie werden erst bei der nächstfolgenden Hauptversammlung wirksam.

VERBAND SONDERPÄDAGOGIK e.V.

Landesverband Sachsen

Satzung vom 24. Januar 2004

Name, Wirkungsgebiet und Sitz

§ 1

Der Verband führt den Namen VERBAND SONDERPÄDAGOGIK e.V.: – LANDESV ERBAND SACHSEN. Er hat seinen Sitz in Zwickau und ist in das Vereinsregister Zwickau eingetragen.

Der Verband Sonderpädagogik e.V. , Landesverband Sachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt's „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 1 ff AO). Der Verband ist Mitglied des Bundesverbandes und erkennt die Satzung des Bundesverbandes an.

Zweck des Verbandes ist die Unterstützung der sonderpädagogischen Förderung von Menschen mit Behinderungen in Förderschulen, allgemeinen und beruflichen Schulen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das bildungspolitische Engagement der Mitglieder des Verbandes für die Belange von Menschen mit Behinderung im Sinne von deren Förderung von Selbstbestimmung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

§ 2

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das „Deutsche Rote Kreuz“ im Freistaat Sachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ziele und Aufgaben

§ 6

Der Verband erstrebt die Förderung der Behindertenpädagogik und stellt sich folgende Aufgaben:

- a. er versteht sich als Interessenvertreter aller Menschen mit Behinderung für die Zeit, in der sie einer sonderpädagogischen Betreuung und Förderung bedürfen;
- b. er erstrebt die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die für Menschen mit Behinderung tätig sind;
- c. er bemüht sich um die fachliche und berufliche Förderung aller sonderpädagogisch Tätigen im Hinblick auf ihre Aufgabe;
- d. er wendet sich innerhalb seines Aufgabenbereiches zur Durchsetzung der Interessen behinderter Kinder und Jugendlicher an staatliche Stellen und Behörden, an Institutionen und an die Öffentlichkeit.

§ 7

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

die Mitgliedschaft

§ 8

Mitglied des Verbandes können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die in der Satzung angegebenen Ziele anerkennen und unterstützen.

§ 9

Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich beim Landesvorstand zu beantragen und wird schriftlich vom Vorstand bestätigt.

§ 10

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt aus dem Verband. Der Austritt muß schriftlich bis spätestens zum 15. vor Quartalsabschluss beim Vorstand eingehen. Der Austritt wird zum Quartalsende rechtswirksam.

§ 11

Der Landesausschuss kann den Ausschluss eines Mitgliedes festlegen, wenn dieses mit seiner Beitragszahlung ein Quartal im Rückstand ist und einer Zahlungsaufforderung nicht nachkommt.

§ 12

Handelt ein Mitglied dieser Satzung zuwider oder schadet es dem Ansehen des Verbandes, so kann durch Beschluß des Landesausschusses ein Ausschluß erfolgen.

Fortsetzung § 5 Wahlvorschläge

Die Vorschläge sind dem Wahlausschuss bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Hauptversammlung vorzulegen. Der Wahlausschuss legt alle Wahlvorschläge der Hauptversammlung vor. Eigene Wahlvorschläge legt der Wahlausschuss nur dann vor, wenn keine Wahlvorschläge eingegangen sind.

§ 6

Die Hauptversammlung ist an die vorgelegten Wahlvorschläge nicht gebunden und kann andere einbringen, die von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden.

§ 7

Jedem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen.

§ 8

Der Landesgeschäftsführer wird vom Landesvorsitzenden, die Vertreter der Referenten werden von den gewählten Referenten zur Wahl vorgeschlagen.

§ 9

Nach Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlleiter können keine Wahlvorschläge mehr eingebracht werden.

der Wahlvorgang

§ 10

Für die Durchführung der Wahlen kann der Wahlausschuss Wahlhelfer bestellen.

§ 11

Die Wahlhandlung wird vom Wahlleiter eröffnet und beendet.

§ 12

Die Mitglieder des Vorstandes und der Schriftleiter sowie deren Vertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Referenten und deren Vertreter, die Kassenprüfer und die Mitglieder des Wahlausschusses können jeweils als Gruppe gewählt werden.

§ 13

Die Wahlen erfolgen durch Abgabe verdeckter Stimmzettel. Sie können offen erfolgen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und wenn kein Stimmberechtigter Einspruch erhebt. Die Wahl des Landesvorsitzenden erfolgt grundsätzlich durch Abgabe verdeckter Stimmzettel.

§ 14

Wenn im ersten Wahlgang kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit erhält, findet zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Dabei gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

Fortsetzung § 18 Landeshauptversammlung

- g. die Landeshauptversammlung beschließt Satzungsänderungen und entscheidet über die Auflösung des Landesverbandes, über die Bestellung von Liquidatoren sowie über die Verwendung des Vermögen des Landesverbandes,
 - h. sie beschließt über die Einrichtung der Fachreferate.
3. Die Landeshauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Landesverbandes. Sie tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen.
 4. In dringenden Fällen ist der Landesvorstand berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 5. Der Termin der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden vom Landesvorstand festgelegt. Die Durchführung und Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form mittels einfachen Briefes.
 6. Die Anträge zur Landeshauptversammlung können nur von den Mitgliedern des vds und vom Landesausschuss gestellt werden. Die Ausschlussfrist beträgt acht Wochen vor Beginn der Landeshauptversammlung.
 7. Über die Anträge entscheidet die Landeshauptversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Das gleiche gilt für die unter § 1 u. 6 genannten Ziele und Aufgaben des Landesverbandes.
 8. Über die Landeshauptversammlung wird ein Protokoll geführt, aus dem die Zahl der Stimmberechtigten, die Beratungsgegenstände, die Ergebnisse der Beratungen und die Beschlüsse mit den dazugehörigen Abstimmungszahlen ersichtlich werden. Das Protokoll wird durch den vom Landesvorstand bestellten Protokollanten unterzeichnet.
 9. Ebenso werden die Wahlen in einem eigene Wahlprotokoll festgehalten, aus dem die Wahlvorschläge, die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge mit ihren Stimmzahlen und die Annahme oder Ablehnung des jeweiligen Amtes durch den Gewählten zu entnehmen sind. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlausschuss unterzeichnet.

der Landesausschuss

§ 19

- h. Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesvorstandes, dem Kassenführer und den Referenten.
2. Als Vorstand gelten der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind berechtigt den Landesverband in Rechtsangelegenheiten allein zu vertreten.
3. Der Landesausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen; weitere Zusammenkünfte können nach Bedarf einberufen werden. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Fortsetzung § 19 Landesausschuss

4. Der Landesausschuss führt die Beschlüsse und Aufträge der Landeshauptversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. In der Zeit zwischen den Landeshauptversammlungen beschließt er alle unaufschiebbaren wichtigen Belange des Landesverbandes.

5. Er wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes.

der Landesvorstand

§ 20

2. Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Durch Beschluss des Landesausschusses können weitere Mitglieder berufen werden.
2. Zu den Obliegenheiten des Landesvorstandes gehören:
 - a. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Landeshauptversammlung und der Tagungen des Landesausschusses;
 - b. die Durchführung der durch die Landeshauptversammlung gegebenen Richtlinien für die Verbandsarbeit;
 - c. die Erstattung des Geschäftsberichtes;
 - h. die Kassenführung;
 - h. die Ausarbeitung des Geschäftsverteilungsplanes;
 - h. die Vertretung des Landesverbandes bei Behörden, Institutionen und in der Öffentlichkeit. Dies erfolgt ausschließlich durch den amtierenden Vorsitzenden. Dieser kann aber auch ein Mitglied des Landesvorstandes beauftragen.
 - g. die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte;
 - h. die Erarbeitung der Richtlinien zu den Beschlüssen der Landeshauptversammlung.

die Satzungsänderungen

§ 21

Satzungsänderungen können in jeder Landeshauptversammlung beschlossen werden, wenn sie in schriftlicher Form mindestens 8 Wochen vorher beim Vorsitzenden beantragt und hinreichend begründet wurden. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.

die Auflösung des Landesverbandes

§ 22

1. Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet nur die Landeshauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde.

Fortsetzung § 22 Auflösung des Landesverbandes

- Die Auflösung erfolgt, wenn sich 75 v. H. der erschienen Stimmberechtigten dafür aussprechen.

die **Wahl-, Kassen- und Geschäftsordnung**

§ 23

- Die Landeshauptversammlung kann eine Wahlordnung, eine Kassenordnung und eine Geschäftsordnung beschließen.
- Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und können durch den Landesausschuss mit Dreiviertelmehrheit geändert werden.

Verband Sonderpädagogik e.V.

Landesverband Sachsen

Wahlordnung

(durch die Hauptversammlung am 06. 05. 1995 beschlossen)

der **Wahlausschuss**

§ 1

Zur Vorbereitung und Durchführung der bei der nächsten Hauptversammlung stattfindenden Wahlen wählt die Hauptversammlung einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss.

§ 2

Stellt sich ein Mitglied des Wahlausschusses aufgrund eines Wahlvorschlages zur Wahl, so ist das Amt im Wahlausschuss zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen Mitgliedern den Wahlleiter.

§ 4

Der Wahlleiter führt sämtliche Wahlen durch.

die **Wahlvorschläge**

§ 5

Wahlvorschläge können vom Vorstand, den Regionalverbänden und den Referenten sowie von mindestens 10 Mitgliedern eingereicht werden. Der Wahlvorschlag der 10 Mitglieder muss von allen unterzeichnet sein.

die **Beiträge**

§ 13

Jedes Mitglied ist verpflichtet einen monatlichen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Landeshauptversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden zum Ende des I. Quartals des Jahres fällig.

§ 14

Ein Teil des Mitgliedsbeitrages wird zur Finanzierung der Fachpublikation des Verbandes „Zeitschrift für Heilpädagogik“ (jedes Mitglied erhält sie monatlich zugestellt) an den Bundesverband abgeführt.

§ 15

Der Verband nimmt Spenden und andere Zuwendungen entgegen, die ausschließlich für die den §§ 1 und 6 genannten Ziele und Aufgaben zu verwenden sind.

§ 16

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

die **Organe des Verbandes**

§ 17

Die Organe des Landesverbandes sind :

die Landeshauptversammlung,
der Landesausschuss,
der Landesvorstand.

die **Landeshauptversammlung**

§ 18

- Die Landeshauptversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit und entscheidet endgültig über alle Verbandsangelegenheiten.
- Die Landeshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben :
 - sie wählt den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Kassenführer, den Schriftführer und die Fachreferenten für die Dauer von 4 Jahren, der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsmäßigen Vorstandswahl im Amt,
 - sie wählt 2 Kassenprüfer,
 - sie wählt die Mitglieder des Wahlausschusses für die nächste Wahl,
 - die Hauptversammlung genehmigt den Rechenschaftsbericht des Landesvorsitzenden und den Kassenbericht des Kassenführers,
 - sie verwaltet das Vermögen des Landesverbandes und genehmigt den Haushaltsvorschlag des Kassenführers,
 - die Hauptversammlung nimmt zu allen vorgelegten Anträgen Stellung und beschließt über sie,